

# ZH\_OBERGERICHT LE210023 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE210023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210023)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE210023 du 4 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LE210023 del 4 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 24

Dezember ab 9.00 Uhr bis am 25. Dezember um 19.00 Uhr und an Silvester ab 9.00 Uhr bis am 1. Januar um 19.00 Uhr. Von dieser Regelung noch ausgenommen sind die Oster- und Pfingstfeiertage im Jahre 2022. Gestützt auf die (zumindest mit Bezug auf D.\_\_\_\_\_) übereinstimmenden Anträge (vgl. Urk. 97 S. 3, Antrag 1.2.e, und Urk. 104 S. 3, Antrag 1 Phase V) ist der Gesuchsgegner sodann für berechtigt zu erklären, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ ab 2023 während vier Wochen Ferien pro Jahr in den Schulferien mit sich auf Besuch zu nehmen. Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils bis Ende des laufenden Jahres ab; im Konfliktfall kommt in Jahren mit gerader Jahreszahl der Gesuchstellerin, in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Gesuchsgegner das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu. Weitergehende oder abweichende Besuchsrechtsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. C. Beistandschaft 1. Erfordern es die Verhältnisse, ist dem Kind ein Beistand zu ernennen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Dem Beistand können besondere Befugnisse, namentlich die Überwachung des persönlichen Verkehrs übertragen werden (vgl. Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). 2. Die Parteien sind sich in der Pflege und Erziehung der Kinder in vielerlei Hinsicht uneinig (vgl. Urk. 98 S. 16, E. 2.4.). Es ist nicht erkennbar, dass sich die Situation seit Fällung des erstinstanzlichen Urteils verbessert hätte. Sachliche Diskussionen über die Kinderbelange werden nach wie vor vom Paarkonflikt, welcher sich hauptsächlich an finanziellen Fragen sowie an der Rolle der Mutter der Gesuchstellerin im Familiengefüge entzündet, überlagert und zeitweise gar verunmöglicht (vgl. Urk. 98 S. 28, E. 4.3.1.). Unangefochten blieb (vgl. Urk. 98 S. 28 E. 4.3.1.) und dies ergibt sich auch aus den Berufungsakten, dass die Kommunikationsschwierigkeiten längst nicht nur der Gesuchstellerin, dem durch sie erwirkten Kontaktverbot und der Mutter der Gesuchstellerin anzulasten sind.

- 39 - Unter den gegebenen Umständen erscheint es angezeigt, wie von beiden Parteien beantragt (vgl. Urk. 140 S. 2, Antrag 7; Urk. 142 S. 1; Urk. 161 S. 1, Antrag 1; Urk. 165 S. 4), für E.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu errichten. Dem Beistand sind die folgenden Aufgaben zu erteilen: - die Eltern in ihrer Sorge um die Kinder mit Rat und Tat zu unterstützen, - die weitere Erziehung, Entwicklung und Ausbildung der Kinder zu fördern und zu überwachen, - das angeordnete Besuchsrecht als neutrale Drittperson sicherzustellen, zu überwachen und im Fall von Konflikten zwischen den Eltern zu vermitteln, - nötigenfalls mit den Parteien Anpassungen des Besuchsrechts zu vereinbaren, eine neue einvernehmliche Besuchsregelung zu treffen oder bei der zuständigen Behörde entsprechend Antrag zu stellen, - die Parteien in ihren Bemühungen zur Förderung der Vertrauensbildung, zur Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf die Kinderbelange sowie beim

Informationsaustausch untereinander zu unterstützen. 4. Da mit dem vorliegenden Endentscheid eine Beistandschaft für D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ errichtet wird, fällt das rechtlich geschützte Interesse des Gesuchs- gegners an der Beurteilung seines Begehrens um Errichtung einer Beistandschaft für die Dauer des Berufungsverfahrens nunmehr dahin (vgl. Urk. 161 S. 1, Antrag 1). Der Antrag ist abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO). D. Unterhalt 1.1. Weiter ist die Höhe der vom Gesuchsgegner zu zahlenden Unterhaltsbeiträge umstritten. Die Vorinstanz hat sowohl die Kindesunterhaltsbeiträge als auch den persönlichen Unterhalt der Gesuchstellerin korrekterweise nach der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung berechnet (vgl. Urk. 98 S. 37).

- 40 - Der Gesuchstellerin rechnete die Vorinstanz keine Einkünfte an (Urk. 98 S. 37 ff.). Das Einkommen des Gesuchsgegners setzte sie auf Fr. 23'936.– netto pro Monat fest (Urk. 98 S. 41 ff.). Die Familienzulagen für D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ betragen je Fr. 200.– pro Monat (Urk. 98 S. 49). Sie werden vom Gesuchsgegner bezogen. Es resultierte ein Familieneinkommen von Fr. 24'396.– netto pro Monat. Die Vorinstanz ging von einem familienrechtlichen Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 4'431.–, des Gesuchsgegners von Fr. 5'696.–, von D.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'470.– und von E.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'476.– aus. Die Lebenshaltungskosten der Gesuchstel- lerin setzte sie auf Fr. 3'081.– fest (Urk. 98 S. 51 ff.). Nach Deckung des gesam- ten familienrechtlichen Bedarfs ergab sich gemäss Vorinstanz ein Überschuss von Fr. 11'263.– pro Monat (Urk. 98 S. 58). Die Vorinstanz erkannte auf eine um die trennungsbedingten Mehrkosten bereinigte Sparquote von Fr. 990.– pro Mo- nat (Urk. 98 S. 58 ff.), womit sich der zu verteilende Überschuss auf Fr. 10'273.– reduzierte. Hiervon sprach sie den Parteien je einen Drittel und D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ je einen Sechstel zu (Urk. 98 S. 60 f.). Es ergaben sich die folgenden Unterhaltsbeiträge, zahlbar rückwirkend ab dem 1. Oktober 2020 (Urk. 98 S. 61): D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'982.– zuzüglich Familienzulagen (davon Fr. 1'270.– Barunter- halt, Fr. 1'712.– Überschussanteil und Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) E.\_\_\_\_\_: Fr. 6'069.– zuzüglich Familienzulagen (davon Fr. 1'276.– Barunter- halt, Fr. 3'081.– Betreuungsunterhalt und Fr. 1'712.– Überschussan- teil) Gesuchstellerin: Fr. 4'774.– (Fr. 1'350.– + Fr. 3'424.– Überschussanteil). 1.2. Der Gesuchsgegner beantragt mit der Berufung die Herabsetzung der Kindesunterhaltsbeiträge wie folgt (vgl. Urk. 97 S. 3 f. Antrag 1.4.): ab 1. Oktober 2020 bis 31. August 2021: D.\_\_\_\_\_: Fr. 1'545.– zuzüglich Familienzulagen (davon Fr. 912.– Barunterhalt, Fr. 434.– Überschussanteil und Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) E.\_\_\_\_\_: Fr. 4'116.– zuzüglich Familienzulagen (davon Fr. 918.– Barunterhalt, Fr. 434.– Überschussanteil und Fr. 2'764.– Betreuungsunterhalt)

- 41 - ab 1. September 2021 bis 31. August 2022: D.\_\_\_\_\_: Fr. 1'843.– (davon Fr. 912.– Barunterhalt, Fr. 731.– Überschussanteil und Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) E.\_\_\_\_\_: Fr. 2'628.– (davon Fr. 918.– Barunterhalt, Fr. 731.– Überschussanteil und Fr. 979.– Betreuungsunterhalt) ab 1. September 2022 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens: D.\_\_\_\_\_: Fr. 2'287.– (davon Fr. 912.– Barunterhalt, Fr. 1'176.– Überschussan- teil und Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) E.\_\_\_\_\_: Fr. 2'293.– (davon Fr. 918.– Barunterhalt, Fr. 1'176.– Überschussan- teil und Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) Sodann sei er zu verpflichten, der Gesuchstellerin vom 1. Oktober 2020 und bis zum 31. August 2022 persönlichen Unterhalt in der Höhe von Fr. 1'567.– zu bezahlen (Urk. 97 S. 4, Antrag 1.5.). 2. Einkommen 2.1. Einkommen der Gesuchstellerin 2.1.1. Die Gesuchstellerin besitzt einen Bachelor der Yale University und ei- nen LLM der rechtswissenschaftlichen Fakultät der University of Cambridge. Sie arbeitete unter anderem in einer international tätigen Anwaltskanzlei und

war vor dem Umzug in die Schweiz in einem 75 %-Pensum bei der H.\_\_\_\_\_ tätig. In der Schweiz ging die Gesuchstellerin keiner Erwerbstätigkeit nach. Die Vorinstanz rechnete ihr kein hypothetisches Einkommen an. Sie begründete dies namentlich mit den Betreuungsaufgaben der Gesuchstellerin gegenüber der im Urteilszeitpunkt zwei Jahre alten E.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 98 S. 37 ff.). 2.1.2. Da der Gesuchsgegner die Kinder ab September 2021 nicht von Don- nerstag- bis Freitagabend betreut hat, konnte die Gesuchstellerin ab diesem Zeit- punkt nicht in einem 20 %-Pensum arbeitstätig sein (vgl. Urk. 97 S. 11). Rückwir- kend ist ihr kein Erwerbseinkommen anzurechnen.

- 42 - 2.1.3.1. Weiter moniert der Gesuchsgegner, ab Eintritt von E.\_\_\_\_\_ in den Kindergarten im August 2022 sei es der Gesuchstellerin gemäss dem Schulstu- fenmodell zumutbar, einer 50 %-igen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Vo- rinstantz verletze Bundesrecht, indem sie der Gesuchstellerin ab September 2022 kein hypothetisches Einkommen für ein 50 %-Pensum anrechne. Ausgehend vom vor Vorinstanz geltend gemachten Einkommen könne die Gesuchstellerin dann- zumal ein Einkommen von netto Fr. 4'450.- pro Monat erzielen (Urk. 97 S. 12). 2.1.3.2. Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Gesuchstellerin - entgegen ihrer Ansicht - keinen Anspruch auf Schutz der bishe- rigen Rollenverteilung für die gesamte Dauer der Trennungszeit (vgl. Urk. 104 S. 23 f.). Vielmehr hat das Eheschutzgericht in Fällen, in denen - wie vorliegend - er- stellt ist, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, im Rahmen von Art. 163 ZGB die für den nach- ehelichen Unterhalt geltenden Kriterien, namentlich den Vorrang der Eigenversor- gung, miteinzubeziehen und aufgrund der neuen Lebensverhältnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfang vom Ehegatten, der bisher den gemeinsamen Haus- halt geführt hat, davon aber nach dessen Aufhebung entlastet ist, erwartet werden kann, dass er seine Arbeitskraft anderweitig einsetzt und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder ausdehnt (vgl. BGer 5A\_42/2020 vom 30.03.2020, E. 5.4 und 5.5. m.H.). 2.1.3.3. E.\_\_\_\_\_ wird am tt.mm.2022 vier Jahre alt. Dann wird sie schulpflich- tig (vgl. § 3 Abs. 2 Volksschulgesetz). Gemäss Gesuchstellerin kann aktuell keine Prognose darüber gestellt werden, ob E.\_\_\_\_\_ im August 2022 effektiv einge- schult werde. Die Vorinstanz habe korrekt festgestellt, das E.\_\_\_\_\_ derzeit noch nicht bereit sei für eine Fremdbetreuung (Urk. 104 S. 22 f.). Die Frage kann offen- bleiben. Denn wie bereits erwähnt, wohnt die Mutter der Gesuchstellerin bei ihr und den Kindern. Anzeichen dafür, dass sich diese Gegebenheit in Zukunft än- dern würde, sind nicht ersichtlich und werden nicht geltend gemacht. Die Gross- mutter mütterlicherseits hat D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ von klein auf betreut, so auch in England. Soweit bekannt, hat die Grossmutter ein inniges Verhältnis zu ihren Enkelinnen. Einer Erwerbstätigkeit geht sie nicht nach. Sie kann demnach die Be- treuung von E.\_\_\_\_\_ bei einer beruflichen Abwesenheit der Gesuchstellerin über-

- 43 - nehmen. Für eine derartige "Fremdbetreuung" ist E.\_\_\_\_\_ zweifelsohne bereit. Weitere Gründe, welche die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als unzumutbar er- scheinen liessen, bringt die Gesuchstellerin nicht vor und solche sind auch nicht ersichtlich. Der Gesuchstellerin ist damit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit per 1. September 2022 - unabhängig von der Frage der Einschulung von E.\_\_\_\_\_ - zumutbar. 2.1.3.4. Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, dass sie keine Anstellung finden würde. Sie wendet jedoch ein, bei einem 50 %-Pensum bestenfalls ein Einkommen von Fr. 3'000.- pro Monat erzielen zu können (vgl. Urk. 104 S. 24 f.). Die Gesuchstellerin ist gut ausgebildet. Sie wird im Frühling 39 Jahre alt und hat bis im Jahre 2019 (Umzug in die Schweiz) - nur

unterbrochen durch Mutter- schaftsurlaube - immer in hohem Pensum bei einer Anwaltskanzlei oder Bank ge- arbeitet. Die Gesuchstellerin verfügt über Berufserfahrung. Ihre sicherlich noch nicht perfekten Deutschkenntnisse benachteiligen sie nicht bei der Stellensuche, da sie über ausgezeichnete Englischkenntnisse verfügt. Gemäss unbestritten ge- bliebener Berechnung nach Salarium kann die Gesuchstellerin als Juristin im un- teren Kader einen Nettolohn von rund Fr. 10'500.– brutto bzw. Fr. 8'925.– netto pro Monat erzielen (vgl. Urk. 45 S. 17; Urk. 46/13; Urk. 48 S. 23). Notorisch ist hingegen, dass gerade bei Banken und in Anwaltskanzleien die Arbeitsbelastun- gen hoch sind und sich nicht so leicht 50 %-Anstellungen finden lassen. Es er- scheint daher glaubhaft, dass die Gesuchstellerin allenfalls auf eine weniger gut bezahlte Tätigkeit, namentlich ohne Führungsaufgaben, wird ausweichen müs- sen. Es ist von einem erzielbaren Einkommen mit einem 50 %-Pensum von netto Fr. 3'500.– pro Monat auszugehen. Dieses Einkommen ist der Gesuchstellerin ab dem 1. September 2022 anzurechnen.

## 2.2. Einkommen

### Gesuchsgegner 2.1.1. Die Vorinstanz ging von einem durchschnittlichen Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 33'609.– brutto pro Monat aus (Fr. 16'550.– Fixlohn, Fr. 11'122.– Mitarbeiterbeteiligungen und Fr. 5'937.– Bonus). Nach Abzug der Sozialabgaben von 6.4 % (entsprechend 5.3 % AHV/IV/EO sowie 1.1 % ALV) so-

- 44 - wie der Quellensteuer von 23.91 % resultierte ein Einkommen von Fr. 23'936.– netto pro Monat (vgl. Urk. 98 S. 45 ff.).

### 2.1.2. Der Gesuchsgegner moniert die Anrechnung der Mitarbeiterbeteili- gungen als Einkommen (Urk. 97 S. 12). Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid ausführlich dargelegt, weshalb sie die vom Gesuchsgegner anlässlich seiner Befragung in der Hauptverhandlung ge- machte Äusserung, dass betreffend der Mitarbeiterbeteiligungen eine vierjährige Sperrfrist bestehe (Prot. Vi S. 25), gestützt auf die im Recht liegenden Urkunden und das Verhalten des Gesuchsgegners nicht als glaubhaft erachtet (Urk. 97 S. 46). Die Rüge des Gesuchsgegners, er habe "wiederholt glaubhaft ausgeführt", dass die Mitarbeiterbeteiligungen nie für den Familienunterhalt verwendet worden seien, weil sie nicht garantiert und jeweils für vier Jahre nach der Zuteilung ge- sperrt gewesen seien, womit sich die Vorinstanz nicht auseinander setze, sondern ihre Argumentation lediglich darauf stütze, dass der Nachweis der vierjährigen Sperrfrist nicht gelungen sei, geht daher an der Sache vorbei. Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Da der Gesuchsgegner im Weiteren weder die Höhe der Sozialversicherungsabzüge von 6.4 % noch den Satz für die Quel- lensteuer von 23.91 % anfecht, ist von einem monatlichen Nettoeinkommen des Gesuchsgegners von Fr. 23'936.– auszugehen. Auf die Frage, ob die Mitarbeiter- beteiligungen eine Sparquote darstellen (vgl. Urk. 97 S. 12), wird noch zurückzu- kommen sein (vgl. nachfolgend E. II.D.4.2.3.).

### 2.1.3. Unbestritten blieb, dass sich der Lohn des Gesuchsgegners im Juni 2021 um Fr. 1'000.– pro Monat erhöht hat (vgl. Urk. 135 S. 11 und Urk. 140 S. 6). Hingegen ist dies nicht weiter zu berücksichtigen, da beim ehelichen Unterhalt die bisherige Lebensführung den Ausgangspunkt für die Bestimmung des gebühren- den Unterhalts beider Ehegatten bildet (vgl. BGer 5A\_891/2018 vom 02.02.2021, E. 4.4.). Die Kosten der Gesuchstellerin zur Beibehaltung der bisherigen Lebens- führung werden auch ohne die Berücksichtigung der Lohnerhöhung gedeckt. Mit Bezug auf die Töchter erscheint eine Erhöhung der Kosten gegenüber den Ver- hältnissen vor der Trennung aufgrund der ausgewiesenen Überschüsse nicht als angezeigt (vgl. nachfolgend E. II.D.4.3.).

- 46 - 2.3. Einkommen Töchter Bei D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sind die Familienzulagen von je Fr. 200.– pro Monat zu berücksichtigen. 3. Bedarfe 3.1. Bedarf Gesuchstellerin 3.1.1. Die Vorinstanz hat das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin auf Fr. 4'431.– (davon Fr. 3'081.– Lebenshaltungskosten) festgesetzt (vgl. Urk. 98 S. 51 f.). 3.1.2. Umstritten war vor Vorinstanz, ob bei der Gesuchstellerin, welche im gleichen Haushalt mit ihrer Mutter und den Kindern lebt, der Grundbetrag von Fr. 1'350.– für alleinerziehende Personen oder der tiefere Betrag von Fr. 1'100.– für alleinerziehende Personen in Haushaltsgemeinschaft mit Erwachsenen einzusetzen ist (Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009). Die Vorinstanz setzte Fr. 1'350.– ein (Urk. 98 S. 52), was der Gesuchsgegner rügt (Urk. 97 S. 13). Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Existenzminimum basierend auf den "Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums" (fortan Richtlinien) zu berechnen (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Die Richtlinien unterscheiden nicht danach, ob ein alleinerziehender Schuldner mit Kindern in einer kostensenkenden Wohn- oder Lebensgemeinschaft wohnt oder nicht. Der Grundbetrag beträgt in beiden Fällen Fr. 1'350.– (vgl. Richtlinien I. Monatlicher Grundbetrag). Entsprechend ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. 3.1.3. Die Gesuchstellerin und die Kinder wohnen zusammen mit der Mutter der Gesuchstellerin in der vormals ehelichen Wohnung. Der Mietzins beträgt Fr. 3'400.– (inklusive Nebenkosten) pro Monat zuzüglich Fr. 300.– für die Garage (Urk. 3/19; Urk. 3/20). Die Vorinstanz teilte die Kosten praxisgemäss zur Hälfte

- 47 - auf die Gesuchstellerin (Fr. 1'850.–) und je zu einem Viertel auf D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (Fr. 925.–) auf (Urk. 98 S. 52 f.). Die Höhe der Kosten blieb unangefochten. Hingegen rügt der Gesuchsgegner, gemäss Teiltrennungsvereinbarung sei die Gesuchstellerin verpflichtet worden, die Garage zu vermieten. Ihr Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtung sei von der Vorinstanz abgewiesen worden. Entsprechend könnten ihr keine Kosten für die Miete der Garage angerechnet werden (Urk. 97 S. 14). Gemäss Trennungsvereinbarung verpflichtete sich der Gesuchsgegner zu Akontozahlungen von Fr. 7'200.– pro Monat zuzüglich Familienzulagen. Die Gesuchstellerin verpflichtete sich, die Garage so rasch als möglich unter zu vermieten (vgl. Urk. 50 S. 2, Ziffer 3 Akontobeiträge). Zweck dieser Regelung war wohl, dass ab dem Zeitpunkt der Untervermietung die Mieteinnahmen als zusätzliche Akontozahlungen zu veranschlagen gewesen wären. Eine konkrete Unterhaltsberechnung wurde denn auch nicht vorgenommen. Glaubhaft erscheint, dass es der Gesuchstellerin in der Folge nicht möglich war, die Garage unter zu vermieten, weil der Gesuchsgegner noch eigene Gegenstände darin lagerte und sich gegen eine Vermietung stellte, weil D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ dadurch in Kontakt mit fremden Drittpersonen kommen könnten (vgl. Urk. 104 S. 26 f.; Urk. 77/4-7). Der Gesuchsgegner erklärt im Berufungsverfahren weder sein nunmehriges Einverständnis zur Vermietung der Garage an eine Drittperson noch, dass er die Garage zeitnah räumen würde (vgl. Urk. 112 S. 9). Entsprechend erscheint es als angemessen, im Rahmen des Eheschutzverfahrens Fr. 300.– Miete für die Garage im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Weiter beruft sich der Gesuchsgegner darauf, die Mietkosten seien nach grossen und kleinen Köpfen auf die Gesuchstellerin, deren Mutter und die Kinder zu verteilen (Urk. 97 S. 13). Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass die Wohnkosten im derzeitigen Umfang bereits vor dem Einzug der Mutter der Gesuchstellerin angefallen sind

und somit zum ehelichen Standard gehörten (vgl. Urk 97 S. 53). Die Berechnung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. 3.1.4. Neu zu berechnen ist der Steueranteil der Gesuchstellerin, da - ent- gegen den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 97 S. 56 f.) - nach der aktuel-

- 48 - len Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Bedarfen der Kinder ein Steuer- anteil festzusetzen ist (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.). Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 hat der Gesuchsgegner Kin- des- sowie persönlichen Unterhalt in der Höhe von (inkl. Familienzulagen) appro- ximativ jährlich Fr. 151'200.- (12 x Fr. 12'600.-) an die Gesuchstellerin zu bezah- len. In Abzug zu bringen sind die Versicherungsprämien von Fr. 5'200.- und die Kinderabzüge von Fr. 18'000.- (2 x Fr. 9'000.-), womit ein steuerbares Einkom- men in der Grössenordnung von Fr. 128'000.- resultiert. Die Gesuchstellerin hat - soweit bekannt - kein Vermögen. Basierend auf dem Steuerrechner des Kantons Zürich (getrennt, Verh.- Einzelntarif, konfessionslos, Steuerjahr 2021, I.\_\_\_\_\_) ergeben sich Gemeinde- und Staatssteuern von Fr. 12'725.50. Bei den direkten Bundessteuern ist von einem relevanten Einkommen in der Grössenordnung von Fr. 135'000.- auszugehen (Versicherungsprämien Fr. 3'000.- und Kinderabzüge Fr. 13'000.-). Es ergibt sich eine Steuerbelastung von Fr. 3'876.- (Verh.- Einzel- terntarif, 2 Kinder, Steuerjahr 2021), womit gesamthaft (gerundet) Fr. 1'380.- pro Monat resultieren ([Fr. 12'725.50 + Fr. 3'876.-] : 12). Hiervon sind die Steuerantei- le von D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ auszuschneiden. Sie belaufen sich auf je Fr. 385.- (vgl. nachfolgend E. II.D.3.2.3.). Damit sind bei der Gesuchstellerin Fr. 610.- zu berücksichtigen. 3.1.5. Zufolge der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind im Existenzmini- mum der Gesuchstellerin ab dem 1. September 2022 erhöhte Fahrkosten zu be- rücksichtigen. Da sich die Stellensuche der Gesuchstellerin wohl vor allem auf die Stadt Zürich konzentrieren wird, erscheint es angemessen, von den Kosten für ein Monatsabonnement der 2. Klasse für drei Zonen des Zürcher Verkehrsverbundes auszugehen. Es sind Fr. 125.- einzusetzen (vgl. <https://www.zvv.ch/zvv/de/abos-und-tickets/abos/netzpass.html>, besucht am 07.02.2022). Die Kosten zählen, da sie zufolge der Aufnahme der Erwerbstätigkeit anfallen, zu den Lebenshaltungs- kosten (vgl. Urk. 97 S. 54). Nicht zu berücksichtigen sind Kosten für auswärtige Verpflegung. Die Ge- suchstellerin wird mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Stelle in einem Dienstleis-

- 49 - tungsbetrieb annehmen. Diese Betriebe verfügen regelmässig über eine Kantine oder bezahlen ihren Mitarbeitern eine Essensentschädigung. Weiter verändert sich per 1. September 2022 die Steuerbelastung der Ge- suchstellerin. Neu ist von einem Nettoerwerbseinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 42'000.- (12 x Fr. 3'500.-) auszugehen. Die vom Gesuchsgegner zu zahlen- den Unterhaltsbeiträge belaufen sich auf (inkl. Familienzulagen) approximativ Fr. 134'400.- (12 x Fr. 11'200.-). Es ergibt sich ein steuerbares Nettoeinkommen von Fr. 176'400.-. In Abzug zu bringen sind die Versicherungsprämien von Fr. 5'200.-, die Berufsauslagen von (geschätzten) Fr. 2'500.-, die Fremdbetreu- ungskosten von Fr. 18'000.- ([12 x Fr. 750.- x 2], vgl. nachfolgend E. II.D.3.2.3.) und die Kinderabzüge von Fr. 18'000.- (2 x Fr. 9'000.-), womit ein steuerbares Einkommen in der Grössenordnung von Fr. 132'700.- resultiert. Es ergeben sich Gemeinde- und Staatssteuern von Fr. 13'246.25 (Steuerjahr 2022). Bei den direk- ten Bundessteuern ist von einem relevanten Einkommen in der Grössenordnung von Fr. 147'800.- auszugehen (Versicherungsprämien Fr. 3'000.-, Berufsausla- gen Fr. 2'500.-, Kinderabzüge Fr. 13'000.- und Fremdbetreuungskosten Fr. 10'100.-). Es ergibt sich eine Steuerbelastung von Fr. 5'274.- (Steuerjahr 2022), womit gesamthaft (gerundet) Fr. 1'540.- pro Monat ([Fr.

13'246.25 + Fr. 5'274.–] : 12) resultieren. Hiervon sind die Steueranteile von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ auszu- scheiden. Sie belaufen sich auf Fr. 550.– für D.\_\_\_\_\_ und Fr. 520.– für E.\_\_\_\_\_ (vgl. nachfolgend E. II.D.3.2.3.). Bei der Gesuchstellerin sind Fr. 470.– zu berücksichtigen. 3.1.6. Damit ergibt sich für die Gesuchstellerin ein familienrechtliches Existenzminimum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 von Fr. 4'291.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohnkosten Fr. 1'850.–, Krankenkasse Fr. 251.–, Kommunikation Fr. 120.–, Serafe Fr. 30.–, Hausrat/Haftpflicht Fr. 30.–, Mobilität Fr. 50.–, Steuern Fr. 610.–). Die Lebenshaltungskosten belaufen sich auf Fr. 3'081.– (Grundbetrag Fr. 1'350.–, Wohnkosten Fr. 1'200.–, Krankenkasse Fr. 251.–, Kommunikation Fr. 120.–, Serafe Fr. 30.–, Hausrat/Haftpflichtversicherung Fr. 30.–, Steuern Fr. 100.–). Ab dem 1. September 2022 erhöht sich das familienrechtliche Existenzminimum auf Fr. 4'226.– (neu Mobilität Fr. 125.–, Steuern Fr. 470.–). Die Lebenshaltungskosten betragen Fr. 3'206.– (neu Mobilität Fr. 125.–).

3.2. Bedarfe D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ 3.2.1. Die Vorinstanz hat das familienrechtliche Existenzminimum von D.\_\_\_\_\_ auf Fr. 1'470.– und jenes von E.\_\_\_\_\_ auf Fr. 1'476.– festgesetzt (Urk. 97 S. 51 f.). 3.2.2. Die Gesuchstellerin hat per 1. September 2022 eine Erwerbstätigkeit in einem 50 %-Pensum aufzunehmen. Entsprechend sind im Bedarf der beiden Töchter ab diesem Zeitpunkt Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen. Gemäss der Tarifübersicht der Schule I.\_\_\_\_\_ betragen die Kosten ausgehend von der Annahme, dass pro Woche zweimal eine Morgenbetreuung (2 x Fr. 30.–), dreimal eine Mittagsbetreuung (3 x Fr. 26.–) und je einmal eine Nachmittagsbetreuung kurz (1 x Fr. 29.–) und lang (1 x Fr. 48.–) anfallen, Fr. 215.– pro Kind. Es resultieren Fr. 860.– pro Monat (vgl. Angebot, Organisation und Elternbeiträge, Anhang zum Reglement schulergänzende Betreuung der Gemeinde I.\_\_\_\_\_, Ziffer 4.7. Tarifübersicht und Ziffer 4.8. Beitragsermässigungen; abrufbar über [www.schule-I.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](http://www.schule-I._____.ch), Schul- und familienergänzende Angebote). Unter Einbezug der Tatsache, dass die Kinder sowohl Ferien mit der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner verbringen werden und in dieser Zeit nicht betreut werden müssen, erscheint die Berücksichtigung von Fremdbetreuungskosten von monatlich Fr. 750.– pro Kind als glaubhaft. 3.2.3. Zur Berechnung des auf D.\_\_\_\_\_ anfallenden Steueranteils ist der ihr anzurechnende Barunterhaltsbeitrag und die Familienzulagen in das Verhältnis zu den von der Gesuchstellerin insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen (BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5). Die zu versteuernden Einkünfte der Gesuchstellerin belaufen sich bis zum 31. August 2022 auf Fr. 128'000.– (vgl. vorne E. II.D.3.1.4.). Für D.\_\_\_\_\_ wird der Gesuchsgegner einen Barunterhaltsbeitrag (inklusive Überschussanteil) von approximativ Fr. 2'800.– zuzüglich Fr. 200.– Familienzulagen pro Monat, mithin Fr. 36'000.– pro Jahr (12 x Fr. 3'000.–), bezahlen müssen. Dies entspricht rund 28 %, womit ein Steueranteil von (gerundet) Fr. 385.– einzusetzen ist (28 % von Fr. 1'380.–). Für E.\_\_\_\_\_ ist ein gleich hoher - 51 - Steueranteil zu veranschlagen, da der Barunterhalt inklusive Überschussanteil in etwa gleich hoch ausfällt. Ab dem 1. September 2022 ist bei der Gesuchstellerin von zu versteuernden Einkünften von Fr. 132'700.– auszugehen (vgl. vorne E. II.D.3.1.5.). Für D.\_\_\_\_\_ wird der Gesuchsgegner einen Barunterhaltsbeitrag von approximativ Fr. 3'800.– zuzüglich Fr. 200.– Familienzulagen pro Monat, mithin Fr. 48'000.– (12 x Fr. 4'000.–) pro Jahr bezahlen müssen. Dies entspricht rund 36 %, womit ein Steueranteil von (gerundet) Fr. 550.– (36 % von Fr. 1'540.–) einzusetzen ist. Für E.\_\_\_\_\_ ergibt sich ein Unterhaltsbeitrag inklusive Familienzulagen von approximativ Fr. 3'800.– pro Monat, mithin Fr. 45'600.– pro Jahr. Dies entspricht rund 34 % bzw. (gerundet) Fr. 520.–. 3.2.4.

Damit ergibt sich für D. \_\_\_\_\_ vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 ein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 1'855.- (Grundbetrag Fr. 400.-, Wohnkosten Fr. 925.-, Krankenkasse Fr. 125.-, Mobilität Fr. 20.-, Steueranteil Fr. 385.-). Ab dem 1. September 2022 erhöht sich das Existenzminimum auf Fr. 2'770.- (neu Fremdbetreuungskosten Fr. 750.- und Steueranteil Fr. 550.-). Für E. \_\_\_\_\_ ergibt sich vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 ein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 1'861.- (Grundbetrag Fr. 400.-, Wohnkosten Fr. 925.-, Krankenkasse Fr. 131.-, Mobilität Fr. 20.-, Steueranteil Fr. 385.-). Ab dem 1. September 2022 erhöht sich das Existenzminimum auf Fr. 2'746.- (neu Fremdbetreuungskosten Fr. 750.- und Steueranteil Fr. 520.-).

3.3. Bedarf Gesuchsgegner

3.3.1. Die Vorinstanz hat das familienrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners auf Fr. 5'696.- festgesetzt (Grundbetrag Fr. 1'200.-, Wohnkosten Fr. 3'400.-, Krankenkasse Fr. 291.-, Kommunikation Fr. 120.-, Serafe Fr. 30.-, Hausrat/Haftpflicht Fr. 30.-, Mobilität Fr. 125.-, 3. Säule Fr. 500.-; Urk. 98 S. 51).

3.3.2. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der guten finanziellen Verhältnisse, abgesehen vom Zeitpunkt einer Aufnahme der Er-

- 52 - werbstätigkeit durch die Gesuchstellerin im September 2022, von einer etappenweisen Berechnung der Unterhaltsbeiträge abzusehen ist (vgl. Urk. 98 S. 58). Es spielt daher keine Rolle, ob der Gesuchsgegner einige Monate in I. \_\_\_\_\_ in einer Wohngemeinschaft gelebt hat. Sodann sehen die Richtlinien eine Herabsetzung des Grundbetrages nur dann vor, wenn der Schuldner mit einem Partner in einer kinderlosen, kostensenkenden "Wohn-/Lebensgemeinschaft" lebt (vgl. Richtlinien I. Monatlicher Grundbetrag). Dies wird nicht behauptet (vgl. Urk. 104 S. 28). Entsprechend ist beim Gesuchsgegner in beiden Phasen ein Grundbetrag von Fr. 1'200.- einzusetzen.

3.3.3. Wie bereits ausgeführt, lebt der Gesuchsgegner derzeit in einer 4 ½-Zimmerwohnung in I. \_\_\_\_\_. Der Mietzins beträgt Fr. 2'556.- pro Monat (inklusive Fr. 265.- akonto Heizung/Warmwasser und Fr. 31.- TV-/Radio-Pauschale; vgl. Urk. 123/22). Im familienrechtlichen Existenzminimum können an den finanziellen Verhältnissen orientierte Wohnkosten berücksichtigt werden (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Es ist daher bei den vorliegenden sehr guten Verhältnissen am bis zur Trennung geführten Lebensstandard anzuknüpfen. Es besteht gestützt auf die neuste Rechtsprechung des Bundesgericht keine Veranlassung dazu, von der bisherigen Praxis abzuweichen, dass wenn ein Ehegatte die Wohnkosten freiwillig einschränkt, ohne dass dies geboten gewesen wäre, die dem bisherigen Lebensstandard entsprechenden Kosten im Bedarf berücksichtigt werden (vgl. Jann Six, Eheschutz: ein Handbuch für die Praxis, S. 122, N 2.103). Entsprechend sind die Fr. 3'400.- Wohnkosten im Bedarf des Gesuchsgegners zu belassen.

3.3.4. Das familienrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners beläuft sich ab dem 1. Oktober 2020 und auch für die weitere Dauer des Getrenntlebens auf Fr. 5'696.- pro Monat.

4. Unterhaltsberechnung

4.1. Diesbezüglich ist vorab auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 97 S. 57). Da der Gesuchstellerin ab dem 1. September 2022 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, sind neu zwei Phasen zu berechnen.

- 53 - Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022 beträgt das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchsgegners Fr. 23'936.-. Zuzüglich der Familienzulagen von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ von je Fr. 200.- ergibt sich ein Gesamteinkommen von Fr. 24'336.-. Nach Abzug des gesamten familienrechtlichen Bedarfs von Fr. 13'703.- (Fr. 1'855.- + Fr. 1'861.- + Fr. 4'291.- + Fr. 5'696.-) verbleibt ein Überschuss von Fr. 10'633.-. Ab dem 1.

September 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens beläuft sich das Gesamteinkommen der Familie auf netto Fr. 27'836.– (Fr. 23'936.– + Fr. 3'500.– + Fr. 400.–). Abzüglich des gesamten familienrechtlichen Bedarfs von Fr. 15'438.– (Fr. 2'770.– + Fr. 2'746.– + Fr. 4'226.– + Fr. 5'696.–) verbleibt ein Überschuss von Fr. 12'398.–. 4.2. Sparquote 4.2.1. Die Vorinstanz sah eine Sparquote aus Vermögenszuwachs von Fr. 4'800.– pro Monat als bewiesen an. Die trennungsbedingten Mehrkosten setzte sie auf Fr. 3'810.– fest (Fr. 350.– Mehrkosten Grundbetrag, Fr. 3'400.– Mietkosten Gesuchsgegner, Fr. 30.– Hausrat/Haftpflicht und Fr. 30.– Serafe). Die verbleibende Sparquote von Fr. 990.– (Fr. 4'800.– - Fr. 3'810.–) belass die Vorinstanz dem Gesuchsgegner (vgl. Urk. 97 S. 59 f.). 4.2.2. Unangefochten blieb die Sparquote aus Vermögenszuwachs von Fr. 4'800.– pro Monat. Umstritten ist die Berechnung der trennungsbedingten Mehrkosten (Urk. 97 S. 15; Urk. 104 S. 27 f.; Urk. 112 S. 10; Urk. 119 S. 11). Der Grundbetrag der Parteien vor der Trennung (für ein Ehepaar) betrug Fr. 1'700.– (Richtlinien I. Monatlicher Grundbetrag). Nunmehr belaufen sich die Grundbeträge auf total Fr. 2'550.– (Fr. 1'350.– + Fr. 1'200.–; vgl. vorne E. II.D.3.1.2. und 3.3.2.). Es entstehen Mehrkosten von Fr. 850.–. Sodann fallen gegenüber der Zeit vor der Trennung zusätzlich die Wohnkosten des Gesuchsgegners von Fr. 3'400.– sowie - unbestritten - Fr. 30.– für Serafe und Fr. 30.– Hausrat/Haftpflichtversicherung an. Es ergeben sich trennungsbedingte Mehrkosten von total Fr. 4'310.–. Der nicht aufgebrauchte Teil der Sparquote von Fr. 490.– pro Monat ist dem Gesuchsgegner zu belassen. 4.2.3. Verwendung der Mitarbeiterbeteiligungen

- 54 - 4.2.3.1. Umstritten ist, ob die (freigewordenen) Mitarbeiterbeteiligungen für den Familienunterhalt verwendet wurden. Die Vorinstanz sah es nicht als glaubhaft an, dass der Gesuchsgegner seine Guthaben aus den Mitarbeiterbeteiligungen zugunsten von "K. \_\_\_\_\_" verwendet habe. Sie verneinte eine weitere Sparquote (Urk. 98 S. 60). 4.2.3.2. Gemäss dem Gesuchsgegner handelt es sich bei K. \_\_\_\_\_ um eine gemeinnützige Organisation, welche sich für den Erhalt seltener Sprachen einsetzt; hierfür werden unter anderem Sprachlehrer engagiert. Die Rechtsform von K. \_\_\_\_\_ sowie die Rechtsstellung des Gesuchsgegners in der Organisation sind umstritten (vgl. Urk. 104 S. 30 ff.; Urk. 112 S. 12; Urk. 119 S. 12 f.; Urk. 125 S. 2 f.; Urk. 149 S. 8 f.). Beide Fragen müssen vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden. Massgebend ist einzig, dass der Gesuchsgegner geltend macht, K. \_\_\_\_\_ bereits vor der Trennung der Parteien und noch heute mittels dem Verkauf seiner freiwerdenden Mitarbeiterbeteiligungen zu finanzieren (Urk. 112 S. 12). Seien nach der Unterstützung von K. \_\_\_\_\_ noch Mittel aus dem Verkauf der Beteiligungen übrig geblieben, habe er die Gelder für die zukünftige Unterstützung von K. \_\_\_\_\_ auf sein E-Trade Konto Nummer 1 einbezahlt (Urk. 97 S. 20). Gestützt auf die eingereichten Kontoauszüge der Bank M. \_\_\_\_\_ für das Konto Nr. 2 sowie die Kreditkartenabrechnungen ist für den Gesuchsgegner erstellt, dass - nebst der von der Vorinstanz berücksichtigten Sparquote - mindestens weitere Fr. 4'456.– pro Monat nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden hätten (Urk. 112 S. 12). 4.2.3.3. Der Gesuchsgegner rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Untersuchungsmaxime. Die Beurteilung dieser Rüge kann offenbleiben, da der Gesuchsgegner in der Berufung die nach seiner Sachdarstellung seit Juni 2019 in Absprache mit der Gesuchstellerin erfolgte Investition der freiwerdenden Mitarbeiterbeteiligungen "detailliert" erläutert und belegt (Urk. 97 S. 18 ff.). Die neuen Behauptungen und neu eingereichten Beweismittel sind zu beachten (vgl. vorne E. I.3.2.). 4.2.3.4. Gestützt auf die im Recht liegenden Auszüge der Kreditkarte American Express "Account Ending 3" erscheint glaubhaft, dass vom 1. Juni 2019 bis

- 55 - zum 31. Dezember 2019 USD 28'818.–, vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 USD 45'291.– und vom 1. Januar 2021 bis zum 19. März 2021 USD 15'388.– zugunsten von "N.\_\_\_\_\_" (Employment Agency in O.\_\_\_\_\_) belastet wurden (vgl. Urk. 97 S. 19; Urk. 100/5). Die Gesuchstellerin bestreitet die Höhe der geltend gemachten Beträge denn auch nicht explizit (Urk. 104 S. 30 ff.). Die Kreditkarte lautet auf den Namen des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 100/5). An der angegebenen Adresse in den Vereinigten Staaten ("... [Adresse]") wohnt eine Cousine des Gesuchsgegners (Urk. 104 S. 32; Urk. 112 S. 11; Urk. 119 S. 13). Es erscheint glaubhaft, dass diese Adresse verwendet wird, weil die American Express eine amerikanische Korrespondenzadresse verlangt (Urk. 112 S. 11). Es ist denn mittels Kontoauszügen von Juni 2019 bis März 2021 belegt, dass die Bezahlung der Kreditkartenrechnungen ab dem auf beide Parteien lautenden Konto Nr. 2 bei der Bank M.\_\_\_\_\_ erfolgte (vgl. Urk. 114/16). Die Gesuchstellerin behauptet nicht, dass die überwiegend an die N.\_\_\_\_\_ sowie weitere Empfänger mittels der Kreditkarte getätigten Zahlungen der Deckung von Lebenshaltungskosten der Parteien gedient hätten. Bei Zahlungen von total USD 89'497.– vom 1. Juni 2019 bis zum 19. März 2021 ergeben sich Auslagen von durchschnittlich USD 4'105.35 (USD 89'497.– durch 654 Tage x 30 Tage) bzw. (gerundet) Fr. 3'800.– pro Monat (Umrechnungskurs 0.925; www.oanda.com, besucht am 07.02.2022). Gemäss Gesuchstellerin reduziert sich dieser Betrag um Fr. 450.–, da den Kontoauszügen der Bank M.\_\_\_\_\_ zu entnehmen sei, dass der Gesuchsgegner offensichtlich über Amazon ("INDN:K.\_\_\_\_\_") auch Gutschriften erhalte (vgl. Urk. 119 S. 14). Dies erscheint glaubhaft, weshalb diese Zahlungen in Abzug zu bringen sind (vgl. Urk. 114/16). Hingegen ergeben sich weder Anhaltspunkte dafür, dass auf das Konto des Gesuchsgegners auch allfällige Einnahmen von Sprachlehrern fliessen würden (vgl. Urk. 119 S. 14), noch dafür, "dass es sich bei K.\_\_\_\_\_ um ein profitorientiertes Unternehmen handelt und der Gesuchsgegner mindestens im Betrag der Investitionen auch wieder Gewinne machte" (vgl. Urk. 119 S. 14 f.). Vielmehr erscheint glaubhaft, dass es sich bei K.\_\_\_\_\_ um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt (vgl. hierzu Urk. 125 S. 2 und Urk. 127/25), welche keine Entschä-

- 56 - digung an ihren Gesellschafter ausbezahlt. Entsprechend ist dem Gesuchsgegner im Rahmen des Eheschutzes auch kein Einkommen aus K.\_\_\_\_\_ anzurechnen. 4.2.3.5. Gestützt auf das Gesagte erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsgegner monatlich Fr. 3'350.– (Fr. 3'800.– - Fr. 450.–) für K.\_\_\_\_\_ aufgewendet hat. Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind "spezielle Bedarfsspositionen" im Rahmen der Überschussverteilung zu berücksichtigen (vgl. BGE 147 II 256 E. 7.3.). Die Fr. 3'350.– wurden bereits vor der Trennung der Parteien nicht zur Deckung der Kosten der Familie aufgewendet. Das Geld wurde auch nicht an irgend eine andere Organisation als K.\_\_\_\_\_ gespendet (vgl. Urk. 104 S. 30). Entsprechend sind die glaubhaft nachgewiesenen Zuwendungen von Fr. 3'350.– ebenfalls vorab vom Überschuss abzuziehen und dem Gesuchsgegner zuzuweisen. Voraussetzung ist, dass die trennungsbedingten Mehrkosten gedeckt bleiben, was vorliegend der Fall ist. Allenfalls vom Gesuchsgegner aus dem Verkauf der Mitarbeiterbeteiligungen auf das E-Trade Konto Nr. 1 investierte Gelder wurden, da das Konto bereits im Jahre 2018 bestand (vgl. Urk. 46/7), bei der Berechnung der Sparquote aus Vermögenszuwachs mitberücksichtigt (vgl. Urk. 98 S. 59 f.). Sie können nicht nochmals in Abzug gebracht werden (vgl. Urk. 97 S. 20). 4.3. Es ergeben sich folgende Unterhaltsberechnungen: 1. Oktober 2020 bis 31. August 2022: Abzüglich der ermittelten Sparquoten resultiert eine Überschuss von Fr. 6'793.– (Fr. 10'633.– - Fr. 490.– - Fr. 3'350.–). Unangefochten blieb die Aufteilung des Überschusses nach grossen und

kleinen Köpfen (vgl. Urk. 97 S. 20 f.; Urk. 98 S. 60 f.). Damit resultiert bei der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner ein Überschuss von je Fr. 2'264.– und bei D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'132.50. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass (allfällige) Steuerrückerstattungen des Gesuchsgegners im Verhältnis zwei Drittel an die Gesuchstellerin und einen Drittel an den Gesuchsgegner aufgeteilt werden. Diese Regelung blieb unanfechtbar und ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urk. 98 S. 74, Dispositiv-Ziffer 16; vorne E. I.5.).

- 57 - Der Barbedarf von D. \_\_\_\_\_ beträgt (abzüglich der Familienzulage von Fr. 200.–) Fr. 1'655.–, jener von E. \_\_\_\_\_ Fr. 1'661.–. Der Betreuungsunterhalt ist praxisgemäss dem jüngsten Kind zuzuweisen. Er setzt sich aus den Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin zusammen (vgl. vorne E. II.D.3.1.6.), weshalb er bei E. \_\_\_\_\_ Fr. 3'081.– beträgt. Unter Berücksichtigung des Überschussanteils ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, für D. \_\_\_\_\_ einen Unterhalt von (gerundet) Fr. 2'790.– (Fr. 1'655.– + Fr. 1'132.50) und für E. \_\_\_\_\_ von (gerundet) Fr. 5'880.– (Fr. 1'661.– + Fr. 3'081.– + Fr. 1'132.50), davon Fr. 3'081.– Betreuungsunterhalt, zu bezahlen. Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, die Familienzulagen für D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ als Kindesunterhalt zu leisten. Der Gesuchstellerin hat der Gesuchsgegner einen Unterhalt von (gerundet) Fr. 3'470.– (Fr. 4'291.– - Fr. 3'081.– + Fr. 2'264.–) zu bezahlen. 1. September 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens: Abzüglich der ermittelten Sparquoten resultiert ein Überschuss von Fr. 8'558.– (Fr. 12'398.– - Fr. 490.– - Fr. 3'350.–). Es resultiert für die Gesuchstellerin und den Gesuchsgegner grundsätzlich ein Überschuss von (gerundet) je Fr. 2'853.– und für D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ von (gerundet) je Fr. 1'426.–. Hingegen ist der Überschussanteil der Gesuchstellerin bei Fr. 2'264.– zu belassen, da sie erst nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen hat (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4.). Der Barbedarf von D. \_\_\_\_\_ beträgt (abzüglich der Familienzulage von Fr. 200.–) Fr. 2'570.–, jener von E. \_\_\_\_\_ Fr. 2'546.–. Da die Gesuchstellerin in dieser Phase mit ihrem Einkommen von netto Fr. 3'500.– die Lebenshaltungskosten von Fr. 3'206.– zu decken vermag, ist kein Betreuungsunterhalt zuzusprechen. Unter Berücksichtigung des Überschussanteils ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, für D. \_\_\_\_\_ einen Unterhalt von (gerundet) Fr. 4'000.– (Fr. 2'570.– + Fr. 1'426.–) und für E. \_\_\_\_\_ von (gerundet) Fr. 3'970.– (Fr. 2'546.– + Fr. 1'426.–), je zuzüglich Familienzulage, zu bezahlen. Für die Gesuchstellerin resultiert ein Unterhaltsanspruch von Fr. 2'990.– (Fr. 4'226.– Bedarf + Fr. 2'264.– Überschussanteil - Fr. 3'500.– Einkommen).

- 58 - Die Unterhaltsbeiträge sind - soweit nicht rückwirkend geschuldet - zahlbar im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 5. Geleistete Zahlungen 5.1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Gesuchsgegner in Anrechnung an seine Unterhaltspflicht seit 1. Dezember 2020 Zahlungen in der Höhe von Fr. 30'400.– geleistet habe (entsprechend Fr. 7'200.– zuzüglich Familienzulagen für die Monate Dezember 2020 sowie Januar bis März 2021). Die noch offene Unterhaltspflicht inkl. Familienzulagen für die genannte Zeitspanne betrage Fr. 26'500.– (Urk. 98 S. 61 ff. und S. 73, Dispositiv-Ziffer 12). Die Höhe der anrechenbaren Zahlungen ist umstritten (vgl. Urk. 97 S. 4, Antrag 1.6., und S. 23 f.). 5.2. Gestützt auf die Behauptungen der Parteien sowie die im Recht liegenden Belege erscheint glaubhaft, dass der Gesuchsgegner vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021 Zahlungen von total Fr. 61'747.– (sei dies direkt an die Gesuchstellerin oder mittels Zahlungen an Gläubiger der Gesuchstellerin) geleistet hat (Fr. 40'647.– + [2 x Fr. 5'800.–] + Fr. 2'100.– + [2 x Fr. 3'700.–]; vgl. Urk. 97 S. 23 f.; Urk. 100/11; Urk. 104 S. 35; Urk.

107/8; Urk. 112 S. 13; Urk. 114/17+18; Urk. 119 S. 6; Urk. 135 S. 11; Urk. 137/5-7; Urk. 149 S. 6; Urk. 151/8). Seither leistet der Gesuchsgegner keine Zahlungen mehr (vgl. Urk. 149 S. 9; Urk. 154). Sodann hat die Gesuchstellerin am 11. Juni 2021 unbestrittenermassen vom gemeinsamen Konto der Parteien bei der Bank M. \_\_\_\_\_ USD 6'000.– bzw. Fr. 5'177.40 abgehoben (vgl. Urk. 119 S. 7; Urk. 121/3+4). Der Gesuchsgegner verlangt die Anrechnung dieser Zahlungen an die rückwirkend festgesetzten Unterhaltsbeiträge (Urk. 117). Die Gesuchstellerin widersetzt sich dem nicht (vgl. Urk. 129 S. 2). Weiter scheint gestützt auf die vom Gesuchsgegner mit Eingabe vom 18. Februar 2022 eingereichte Abrechnung ("Verwertung mit voller Deckung") des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon sowie das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 6. Oktober 2021 glaubhaft, dass der Gesuchsgegner seiner Unterhaltsverpflichtung im Umfang von weiteren Fr. 38'625.– bereits nachgekommen ist (vgl. Urk. 151/5 S. 5, E. 2.4., und Urk. 168/1; Fr. 40'779.– - Fr. 2'154.– [Parteientschädigung erstinstanzliches Ver-

- 59 - fahren]). Damit resultieren vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021 anrechenbare Zahlungen von Fr. 105'549.40. Dies ist vorzumerken. E) Schuldneranweisung 1. Mit Eingabe vom 2. November 2021 stellte die Gesuchstellerin einen neuen Antrag. Sie ersuchte um eine Schuldneranweisung an die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners im Umfang von Fr. 7'600.– pro Monat (Fr. 7'200.– zuzüglich Fr. 400.– Familienzulagen; vgl. Urk. 149 S. 2, Antrag 1). Gemäss dem Gesuchsgegner erübrigt sich eine Schuldneranweisung, da ihm die Obhut über die Kinder zugeweiht werden müsse (vgl. Urk. 154 S. 2). 2. Betreffend die rechtlichen Voraussetzungen für eine Schuldneranweisung sowie die Zulässigkeit der Klageänderung ist auf die Ausführungen im Beschluss der Kammer vom 4. Januar 2022 zu verweisen (vgl. Urk. 163 S. 3 E. 2.2.). 3. Der vorliegende Entscheid wird mit Bezug auf den zugesprochenen Unterhalt mit seiner Fällung rechtskräftig und vollstreckbar. Der Gesuchsgegner hat letztmals per 31. Mai 2021 Fr. 2'100.– an die Gesuchstellerin überwiesen (vgl. Urk. 137/7; Urk. 137/6). Seither bezahlt er keinen Unterhalt mehr, weder für die Gesuchstellerin persönlich noch die gemeinsamen Kinder. Der Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 15. November 2021 (vgl. Urk. 154) kann nicht entnommen werden, dass er inskünftig bereit wäre, wieder regelmässig Zahlungen zu tätigen. Aufgrund der kompletten Zahlungsverweigerung des Gesuchsgegners ist sodann nicht davon auszugehen, dass der Erlass des vorliegenden Entscheids ihn zu einem Umdenken bewegen könnte. Es erscheint daher angemessen, im Rahmen des Eheschutzverfahrens die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners zu verpflichten, von seinem Fixlohn jeden Monat (antragsgemäss) Fr. 7'600.– direkt auf ein Konto der Gesuchstellerin zu überweisen. Bei diesem Vorgehen kann der Gesuchsgegner, indem er den fehlenden Betrag zum zuerkannten Gesamtunterhaltsbeitrag inskünftig jeden Monat pünktlich überweist, unter Beweis stellen, dass er nunmehr seinen Unterhaltspflichten nachkommen will.

- 60 - III. 1.1. Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 6'000.– festgesetzt. Die weiteren Auslagen (Übersetzungskosten) betragen Fr. 795.– (Urk. 98 S. 75, Dispositiv-Ziffern 20). Die Kostenfestsetzung blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 1.2.1. Die Kosten wurden dem Gesuchsgegner zu fünf Achteln und der Gesuchstellerin zu drei Achteln auferlegt. Weiter verpflichtete die Vorinstanz den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin eine auf einen Viertel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zu bezahlen (Urk. 98 S. 75, Dispositiv-Ziffern 21 bis 22).

Der Gesuchsgegner beantragt, es seien die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 97 S. 4, Anträge 1.8. und 1.9.). 1.2.2. Es ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 98 S. 68 E. 3.1. f.). Auch wenn der Gesuchstellerin und den Kindern vorliegend tiefere Unterhaltsbeiträge als im angefochtenen Entscheid zugesprochen werden, erscheint die getroffene Regelung weiterhin als angemessen. Der Gesuchsgegner verdient über Fr. 120'000.– brutto pro Jahr. Es erscheint daher glaubhaft, dass er von Amtes wegen ordentlich veranlagt wird (vgl. Informationsblatt für im Kanton Zürich quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gültig für Fälligkeiten ab 1. Januar 2021, Ziffer 13; herausgegeben vom Kanton Zürich, Finanzdirektion, Kantonales Steueramt, Division Quellensteuer). Dabei werden die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften in Abzug gebracht werden, was zu einer erheblich (wohl im Bereich von mehreren tausend Franken) tieferen Steuerlast führen wird. Zwei Drittel der Rückerstattungen hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin als Unterhalt zu leisten (vgl. Urk. 98 S. 74, Dispositiv-Ziffer 16). Damit ist von einem überwiegenden Obsiegen der Gesuchstellerin mit Bezug auf die Unterhaltsregelung auszugehen, was es rechtfertigt, den auf diesen Regelungskomplex entfallenden Kostenanteil zu drei Vierteln dem Gesuchsgegner und zu einem Viertel der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung der je hälftigen Auferlegung der Kosten mit Bezug auf die weiteren zu behandelnden Regelungskomplexe, insbesondere betreffend die Kin-

- 61 - derbelange (Obhut und Besuchsrecht), erscheint es nach wie vor angemessen, der Gesuchstellerin drei Achtel und dem Gesuchsgegner fünf Achtel der Kosten aufzuerlegen. Entsprechend hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine auf ein Viertel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung von Fr. 2'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer blieb unangefochten. Sie ist ebenfalls zu bestätigen. 2.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mehrfach über vorsorgliche Massnahmenanträge zu entscheiden war, auf Fr. 7'500.– festzusetzen. 2.2. Die Gerichtskosten werden den Parteien in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Mit Bezug auf die Regelung der Kinderbelange (Obhut und Besuchsrecht) sind die Kosten den Parteien praxisgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. Da der Gesuchsgegner mit seinen Anträgen betreffend den Unterhalt grossmehrheitlich unterliegt, erscheint es angemessen, der Gesuchstellerin einen Drittel und dem Gesuchsgegner zwei Drittel der Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr ist mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Vorschuss von Fr. 5'500.– zu verrechnen. Die Gesuchstellerin hat dem Gesuchsgegner Fr. 500.– des Kostenvorschusses zu ersetzen. Über Fr. 2'000.– wird ihr Rechnung gestellt. 2.3. Ausgangsgemäss hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine auf ein Drittel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 7'000.– festzusetzen. Entsprechend hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'333.35 zuzüglich Fr. 179.65 (7.7 % Mehrwertsteuer), damit Fr. 2'513.– zu bezahlen. 3. Prozesskostenbeitrag und unentgeltliche Prozessführung 3.1. Die Gesuchstellerin beantragt einen Prozesskostenbeitrag von (einstweilen) Fr. 15'000.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer; eventualiter sei ihr die un-

- 62 - entgeltliche Rechtspflege zu gewähren und eine unentgeltliche Rechtsbeistandin zu bestellen (vgl. Urk. 104 und Urk. 135, je S. 4, prozessuale Anträge 1 und 2). Die Zusprechung des Beitrages soll erfolgen, wenn ihre Unterhaltsbeiträge derart reduziert würden, dass sie aus dem Überschuss die Gerichts- und Anwaltskosten nicht mehr bestreiten könnte (vgl. Urk. 104 S. 39). 3.2. Mit Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 98 S. 66 E. 3.). 3.3. Die Gesuchstellerin hat im Berufungsverfahren, für welches sie einen Prozesskostenbeitrag verlangt, Gerichtskosten von Fr. 2'500.– sowie die eigenen Anwaltskosten, welche sie mit über Fr. 15'000.– beziffert (vgl. Urk. 135 S. 13; Urk. 137/8), abzüglich der zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 2'513.– zu tragen. Mithin entstehen der Gesuchstellerin Kosten von rund Fr. 15'000.–. Die Gesuchstellerin verfügt (ohne Berücksichtigung allfälliger Steuerrückerstattungen) über einen Überschuss von Fr. 2'264.– pro Monat. Sie vermag demnach die anfallenden Kosten problemlos innerhalb eines Jahres zu decken. Damit ist die Gesuchstellerin nicht mittellos, weshalb ihr Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sowie ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsbeistandung abzuweisen sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.